

Dokumentierte Bedenken hinsichtlich der bisherigen Bearbeitung des Falls der Familie [REDACTED]

Begründung des Antrags, Frau Christiane Flammang nicht mit dem aktuellen
Kinderschutzfall zu betrauen

Zweck dieses Dokuments

Diese Chronologie erläutert, weshalb [REDACTED] beantragt, dass der aktuelle Kinderschutzfall nicht Frau Christiane Flammang zugewiesen wird, sondern von einer anderen Fachkraft des Jugendamtes bearbeitet wird, die an den umstrittenen Vorgängen des Jahres 2025 nicht beteiligt war.

Abgrenzung

Dieses Dokument behauptet nicht, dass Frau Flammang eine Straftat begangen hat. Es dokumentiert vielmehr konkrete Bedenken hinsichtlich Neutralität, Gleichbehandlung, Nachverfolgung von Kinderschutzhinweisen, Bewertung von Beweismitteln, Nutzung institutioneller Autorität sowie Vollständigkeit und Genauigkeit der behördlichen Dokumentation.

Beweismaßstab

Die nachfolgenden Punkte sind auf Vorgänge beschränkt, die durch direkte E-Mails, anwaltliche Korrespondenz, eingereichte Unterlagen oder zeitnahe schriftliche Aufzeichnungen belegt sind. Wo eine Schlussfolgerung gezogen wird, wird dies als Bedenken oder nachvollziehbare Schlussfolgerung gekennzeichnet und nicht als festgestellte Tatsache dargestellt.

Chronologie der dokumentierten Vorgänge

1. Die von Frau [REDACTED] gewünschte Kommunikationsbeschränkung wurde als Anweisung an Herrn [REDACTED] übernommen

Datum und Uhrzeit: 19. August 2025

Quelle: Gruppen-E-Mail zur Kommunikation zwischen den Eltern.

Dokumentierter Vorgang:

Frau [REDACTED] erklärte, sie wünsche außerhalb der Gruppen-E-Mail keine Mitteilungen, ausgenommen Kommunikation, die von den Kindern ausgehe. Frau Flammang unterstützte diese Regelung unmittelbar und bat darum, die Kommunikation entsprechend zu führen.

Warum dies Bedenken begründet:

Die von Frau [REDACTED] gewünschte Grenze wurde unmittelbar zu einer Anweisung an Herrn [REDACTED]. Bei späteren Konflikten erhielten vergleichbare von Herrn [REDACTED] verlangte Grenzen nicht dieselbe unmittelbare Unterstützung.

2. Die von Frau [REDACTED] ausgewählte, umstrittene Abholregelung wurde akzeptiert, während Herr [REDACTED] angewiesen wurde, sie positiv zu unterstützen

Datum und Uhrzeit: 11. September 2025

Quelle: E-Mail-Verlauf zur Abholung [REDACTED] durch die mütterliche Großmutter.

Dokumentierter Vorgang:

Frau [REDACTED] bestand darauf, dass ihre Mutter [REDACTED] abholt. Herr [REDACTED] widersprach wegen früherer Konflikte und bereits ausgesprochener rechtlicher Warnungen im Zusammenhang mit [REDACTED]. Er verweigerte die Übergabe nicht, sondern schlug mehrere Alternativen vor. Frau Flammang schrieb: „Von daher halte ich das Abholen durch die Oma erst einmal für gut.“ Anschließend wies sie Herrn [REDACTED] an: „Herr [REDACTED] von Ihnen erwarte ich, dass Sie [REDACTED] fröhlich darin unterstützen, dass er von der Oma abgeholt wird ...“

Warum dies Bedenken begründet:

Frau [REDACTED] bestimmte die umstrittene Abholperson, während Herr [REDACTED] Alternativen anbot. Frau Flammang verlangte von Frau [REDACTED] keine neutrale Lösung, sondern legte die Verhaltenspflicht Herrn [REDACTED] auf. Dies ist ein unmittelbares Beispiel einer ungleichen Lastenverteilung.

„Wirbel“ bezeichnet

Datum und Uhrzeit: 11.-12. September 2025

Dokumentierter Vorgang:

[REDACTED] schlug mehrere Alternativen vor, unter anderem einen kurzen Besuch, ein getrenntes Treffen oder einen Videoanruf. Frau Flammang schrieb: „Je weniger psychologischen Wirbel Sie machen, umso einfacher für die Kinder.“ Außerdem schrieb sie: „Mehr Tipps habe ich heute nicht mehr.“

Warum dies Bedenken begründet:

Eine auf das emotionale Erleben des Kindes bezogene Sorge wurde als von Herrn [REDACTED] verursachter psychologischer Wirbel umgedeutet. Die Formulierung war persönlich und abwertend, statt neutral oder vermittelnd.

4. Die Befolgung von Frau Flammangs Position wurde mit Herrn [REDACTED] Wunsch nach einer 50/50-Betreuung verknüpft

Datum und Uhrzeit: 12. September 2025

Dokumentierter Vorgang:

Frau Flammang schrieb sinngemäß, Herr [REDACTED] solle den Zeitplan von Frau [REDACTED] und den aktuellen Zeitplan der Kinder respektieren, wenn er an einer zukünftigen 50/50-Regelung interessiert sei.

Warum dies Bedenken begründet:

Kooperationsfähigkeit ist für eine geteilte Betreuung grundsätzlich relevant. Frau Flammang war jedoch zugleich Verfahrensbeteiligte mit Einfluss auf die Berichterstattung an das Familiengericht. Die Verknüpfung einer konkreten Meinungsverschiedenheit mit der künftigen Betreuungsregelung konnte daher nachvollziehbar als institutioneller Druck verstanden werden.

5. Die Darstellungen von Frau [REDACTED] führten umgehend zu einem gerichtsnahen Gesprächstermin

Datum und Uhrzeit: 17. September 2025

Quelle: E-Mail-Verlauf „Aktuelle Situation und Bitte“.

Dokumentierter Vorgang:

Kopfschmerzen, Heimweh und Angst. Sie nutzte diese behaupteten Symptome zugleich als Argument dafür, dass Herr [REDACTED] seinen Antrag auf eine erweiterte Betreuung beziehungsweise eine 50/50-Regelung aufgeben oder reduzieren solle. Frau Flammang veranlasste kurzfristig ein Gespräch, weil das Gericht aktuelle Informationen benötige.

Warum dies Bedenken begründet:

Die behaupteten Symptome und das von Frau [REDACTED] gewünschte Betreuungsergebnis wurden miteinander verbunden und bildeten den Ausgangspunkt behördlichen Handelns. Eine sichtbare vorherige Trennung zwischen tatsächlichen Symptomen, deren Ursache, ihrem Auftreten in beiden Haushalten und ihrer Bedeutung für die Betreuung erfolgte nicht.

6. Der Hinweis, [REDACTED] werde möglicherweise daran gehindert, Informationen über Aziz mitzuteilen, erhielt keine sichtbare Nachverfolgung

Datum und Uhrzeit: 17. September 2025

Quelle: Antwort von Herrn [REDACTED] im E-Mail-Verlauf „Aktuelle Situation und Bitte“.

Dokumentierter Vorgang:

Herr [REDACTED] berichtete, [REDACTED] habe gesagt, er bekomme großen Ärger, wenn er seinem Vater weitere Dinge über Aziz erzähle. Dies war relevant für die Frage, ob [REDACTED] frei sprechen konnte, ob Mitteilungen unterdrückt wurden und ob spätere Gespräche mit dem Kind verlässlich sein würden. Eine sichtbare schriftliche Nachfrage von Frau Flammang oder eine Bestätigung, dass dieser Hinweis an eine zuständige Fachkraft weitergeleitet wurde, ist im Verlauf nicht erkennbar.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Angaben von Frau [REDACTED] lösten sofortige Verfahrensschritte aus. Der von Herrn [REDACTED] gemeldete mögliche Druck auf ein Kind erhielt keine vergleichbare dokumentierte Nachverfolgung.

7. Frau Flammang verwies auf ihre Rolle gegenüber dem Familiengericht, nachdem Herr [REDACTED] den Gesprächstermin hinterfragt hatte

Datum und Uhrzeit: 17.-18. September 2025

Quelle: Korrespondenz zum angeforderten Gespräch vor dem Gerichtstermin.

Dokumentierter Vorgang:

Herr [REDACTED] hinterfragte den Zweck des Gesprächs und erklärte, zuvor anwaltlichen Rat einholen zu wollen. Frau Flammang antwortete: „Ich berate in Fragen des Umgangs- und Sorgerechtes und bin hier Verfahrensbeteiligte, die dem Gericht gegenüber zur Stellungnahme verpflichtet ist.“ Außerdem schrieb sie: „Ihre Entscheidung nehme ich zur Kenntnis.“ Herr [REDACTED] ließ sich anschließend anwaltlich beraten und erklärte sich zur Teilnahme bereit.

Warum dies Bedenken begründet:

Frau Flammang durfte ihre Funktion erläutern. Die zeitliche Abfolge machte jedoch deutlich, dass seine anfängliche Ablehnung dokumentiert wurde und sie gleichzeitig gegenüber dem Gericht Stellung nehmen würde. Dies begründet das nachvollziehbare Bedenken, dass ihre institutionelle Position als indirektes Druckmittel wirkte.

8. Angebote einer unabhängigen Überprüfung wurden nicht sichtbar aufgegriffen

Datum und Uhrzeit: 26. September 2025

Quelle: Korrespondenz zu Tagesprotokollen und ergänzenden Materialien.

Dokumentierter Vorgang:

Herr [REDACTED] bot angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Beobachtung durch Frau Flammang

[REDACTED]
Fotos und Videos sowie direkte Gespräche mit den Kindern an. Eine sichtbare Annahme oder Durchführung dieser Überprüfungsmöglichkeiten ist nicht dokumentiert.

Warum dies Bedenken begründet:

Frau Flammang hatte zuvor erklärt, E-Mail-Darstellungen allein reichten nicht aus. Die von Herrn [REDACTED] angebotenen unmittelbaren und neutraleren Erkenntnisquellen wurden jedoch nicht sichtbar genutzt.

9. Das ausführliche deutsche Tagesprotokoll erhielt keine substanzielle Rückmeldung

Datum und Uhrzeit: 30. September 2025

Quelle: PDF „Tagesprotokolle – [REDACTED] & [REDACTED] mit [REDACTED] .

Dokumentierter Vorgang:

[REDACTED]
[REDACTED]
und Übergängen. Die Unterlage beantwortete unmittelbar die zuvor von Frau [REDACTED] erhobenen Vorwürfe. Frau Flammang bestätigte den Inhalt nicht sichtbar, stellte keine Nachfragen, kontaktierte die angebotene Zeugin nicht und erläuterte nicht, ob die Unterlage in ihrer Stellungnahme an das Gericht berücksichtigt würde.

Warum dies Bedenken begründet:

Eine detaillierte, zeitnahe und potenziell durch eine Zeugin bestätigbare Dokumentation erhielt keine sichtbare fachliche Bewertung, während wesentlich kürzere Angaben von Frau [REDACTED] zu gerichtsnahen Maßnahmen geführt hatten.

10. Die Rechtsanwältin von Herrn [REDACTED] äußerte unabhängig Bedenken hinsichtlich der Rolle von Frau Flammang

Datum und Uhrzeit: 14. Oktober 2025, 18:38 Uhr MESZ

Quelle: E-Mail von Rechtsanwältin Neele Pries an Herrn [REDACTED]

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries teilte sinngemäß mit, auch sie habe den Eindruck gewonnen, Frau Flammang sei deutlich zu stark involviert und vermische unterschiedliche Interessen.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Bedenken hinsichtlich Neutralität und Rollenabgrenzung waren damit nicht allein die persönliche Wahrnehmung von Herrn [REDACTED]. Seine Rechtsanwältin äußerte diese Einschätzung bereits vor dem November-Notfall.

11. Frau Flammang soll private Nachrichten von Herrn [REDACTED] weitergegeben und vor Gericht eine psychologische Charakterisierung eingeführt haben

Datum und Uhrzeit: Zugrunde liegendes Ereignis: 22. Oktober 2025; dokumentiert am 25. November 2025, 19:28 Uhr MEZ

Quelle: Formelle E-Mail von Rechtsanwältin Pries mit Antrag auf Sachbearbeiterwechsel.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries hielt fest, Frau Flammang habe im Gerichtstermin vom 22. Oktober erklärt, private Nachrichten von Herrn [REDACTED] Kolleginnen oder Kollegen gezeigt zu haben. Nach der anwaltlichen Darstellung hätten diese daraus „narzisstische Züge“ abgeleitet. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nicht, wer diese Personen waren, ob sie klinisch qualifiziert waren, welche Nachrichten ausgewählt wurden oder ob Herr [REDACTED] die Möglichkeit erhielt, diese Charakterisierung sachlich zu überprüfen.

Warum dies Bedenken begründet:

Eine psychologische Einordnung auf Grundlage ausgewählter privater Nachrichten konnte die Wahrnehmung von Herrn [REDACTED] Verhalten und Glaubwürdigkeit beim Gericht erheblich beeinflussen. Dies wirft Fragen zu fachlicher Zuständigkeit, Auswahlverzerrung, Vertraulichkeit und möglicher Bestätigungsverzerrung auf.

12. Die Rechtsanwältin beantragte vor dem November-Notfallgespräch ausdrücklich den Wechsel der zuständigen Fachkraft

Datum und Uhrzeit: 25. November 2025, 19:28 Uhr MEZ

Quelle: E-Mail von Rechtsanwältin Pries zum Notfalltermin.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries beantragte formell einen Sachbearbeiterwechsel. Der Antrag wurde mit zuvor nicht hinreichend untersuchten Hinweisen zu Aziz, der Weitergabe privater Nachrichten, der Äußerung über „narzisstische Züge“ und dem daraus entstandenen Verlust des Vertrauens in eine neutrale Zusammenarbeit begründet.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Neutralitätsbedenken waren damit vor dem Notfallgespräch und vor der später umstrittenen Zusammenfassung schriftlich dokumentiert. Sie entstanden nicht erst nach einem für Herrn [REDACTED] ungünstigen Ergebnis.

13. Die Rechtsanwältin beanstandete, dass das vorgeschlagene gemeinsame Gespräch der ausdrücklichen polizeilichen Empfehlung widersprach

Datum und Uhrzeit: 25. November 2025, 19:30 Uhr MEZ

Quelle: E-Mail von Rechtsanwältin Pries an Herrn [REDACTED] nach Aufnahme in die Jugendamtskorrespondenz.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries schrieb: „Ms. Flammang’s behavior is unacceptable. She is acting against the express advice of the police.“ Die Beanstandung bezog sich auf das vorgeschlagene gemeinsame Gespräch, obwohl die Polizei Herrn [REDACTED] nach seiner Darstellung angewiesen hatte, den Vorfall nicht mit Frau [REDACTED] zu besprechen, um die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Warum dies Bedenken begründet:

Der Kinderschutz- und Polizeivorgang wurde zunächst als gemeinsames Elterngespräch behandelt, obwohl nach anwaltlicher Darstellung eine gegenteilige polizeiliche Empfehlung vorlag. Dadurch bestand die Gefahr, dass ein Schutz- und Ermittlungsproblem sofort wieder als bloßer Elternkonflikt behandelt wurde.

14. Die Leitung lehnte den Sachbearbeiterwechsel ohne dokumentierte unabhängige Prüfung der Vorwürfe ab

Datum und Uhrzeit: 26. November 2025, vor 09:25 Uhr MEZ

Quelle: Antwort des Jugendamtes, von Rechtsanwältin Pries weitergeleitet.

Dokumentierter Vorgang:

Die Leitung des Jugendamtes lehnte den Wechsel von Frau Flammang ab. Frau Flammang blieb verantwortlich; angeboten wurden eine zweite Mitarbeiterin und ein getrenntes Gespräch. Eine dokumentierte unabhängige Prüfung der Weitergabe privater Nachrichten, der psychologischen Charakterisierung, der früheren Behandlung der Aziz-Hinweise oder möglicher Auswirkungen auf die gerichtliche Stellungnahme ist nicht erkennbar. Die Versicherung ihrer Neutralität erfolgte nach einem Gespräch mit Frau Flammang selbst.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Beschwerde wurde offenbar im Wesentlichen unter Einbeziehung gerade derjenigen Fachkraft bewertet, deren Neutralität beanstandet worden war. Eine nachvollziehbar unabhängige Prüfung ist nicht dokumentiert.

15. Ein schriftliches Gesprächsprotokoll wurde ausdrücklich vor dem Termin verlangt

Datum und Uhrzeit: 26. November 2025, 10:01 Uhr MEZ

Quelle: E-Mail von Rechtsanwältin Pries an Frau Flammang und die Leitung des Jugendamtes.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries bestätigte die Teilnahme von Herrn [REDACTED] am getrennten Termin und bat ausdrücklich darum, anschließend ein schriftliches Protokoll zu übersenden.

Warum dies Bedenken begründet:

Dem Jugendamt war vor Beginn des Gesprächs klar bekannt, dass eine neutrale schriftliche Dokumentation erwartet wurde. Das spätere Ausbleiben eines üblichen Protokolls kann daher nicht damit erklärt werden, der Wunsch sei zu spät oder unklar geäußert worden.

16. Frau Flammang erstellte anstelle eines neutralen Protokolls nur eine kurze und selektive Ergebnismitteilung

Datum und Uhrzeit: 26. November 2025, 13:59 Uhr MEZ

Quelle: E-Mail von Frau Flammang mit dem Betreff „Info“.

Dokumentierter Vorgang:

Die Mitteilung enthielt im Wesentlichen vier Punkte: Es habe keine außergerichtliche Einigung beziehungsweise kein Schutzkonzept im Haushalt von Frau [REDACTED] gegeben; Herr [REDACTED] wolle ein Kontakt- beziehungsweise Annäherungsverbot gegen Aziz beantragen; Herr [REDACTED] habe einem Kontakt zwischen Frau [REDACTED] und den Kindern auch unter Begleitung nicht zugestimmt; und Herr [REDACTED] werde seine Rechtsanwältin kontaktieren. Nicht dokumentiert wurden unter anderem [REDACTED] Mitteilung, die polizeiliche Empfehlung, frühere Hinweise zu Aziz, die vorübergehende Natur des Vorschlags von Herrn [REDACTED] Telefonkontakte, alternative Kontaktmodelle, die nach der anwaltlichen Darstellung fehlende Risikoeinsicht von Frau [REDACTED] sowie die im Termin vorgelegten Informationen.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Zusammenfassung stellte vor allem dar, welchen Regelungen Herr [REDACTED] nicht zugestimmt hatte, ließ aber Kontext, Alternativen und die Schutzbegründung seiner Position weitgehend weg. Dadurch entstand ein einseitiger Eindruck.

17. Die Aussage, es habe keine Einigung gegeben, widersprach dem unmittelbar von Herrn [REDACTED] und seiner Rechtsanwältin dokumentierten Zwischenverständnis

Datum und Uhrzeit: 26. November 2025, 13:08 Uhr MEZ; weitere Dokumentation am 27.-28. November 2025

Quelle: Unmittelbare E-Mail von Herrn [REDACTED] an seine Rechtsanwältin, anwaltliche Korrespondenz, eidesstattliche Versicherung und Gerichtsunterlagen.

Dokumentierter Vorgang:

Herr [REDACTED] berichtete unmittelbar nach dem Gespräch, die Kinder sollten vorübergehend bei ihm bleiben, bis eine Schutzanordnung gegen Aziz bestehe; danach solle die normale Regelung wieder gelten. Rechtsanwältin Pries teilte dieses Verständnis später auch der Gegenseite mit. Frau Flammang schrieb dagegen, es sei keine außergerichtliche Einigung erzielt worden.

Warum dies Bedenken begründet:

Die Beteiligten verließen den Termin mit wesentlich unterschiedlichen schriftlich festgehaltenen Verständnissen. Die von Frau Flammang erstellte Fassung ließ eine für Herrn [REDACTED] günstige Zwischenregelung weg und wurde anschließend als vollständige Gesprächsdokumentation behandelt.

18. Das schriftliche Protokoll wurde erneut verlangt, Frau Flammang erklärte jedoch ihre eigene Kurzfassung zum vollständigen Gesprächsinhalt

Datum und Uhrzeit: 27. November 2025, ab 09:19 Uhr MEZ; Antwort um 10:07 Uhr MEZ

Quelle: Erneute Anfrage von Rechtsanwältin Pries und Antwort von Frau Flammang.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries bat erneut um das schriftliche Protokoll. Frau Flammang legte kein übliches Protokoll vor und erklärte, der Gesprächsinhalt könne ihrer vorherigen E-Mail entnommen werden.

Warum dies Bedenken begründet:

Trotz zweier formeller Anfragen, streitiger Tatsachen, unterschiedlicher Verständnisse der Beteiligten und einer bereits anhängigen Neutralitätsbeschwerde wurde die kurze Darstellung der beanstandeten Sachbearbeiterin als vollständiger offizieller Bericht verwendet.

19. Der von der Rechtsanwältin dokumentierte Eindruck einer vorherigen Information von Frau [REDACTED] blieb ungeklärt

Datum und Uhrzeit: 27. November 2025, 09:19 Uhr MEZ

Quelle: E-Mail von Rechtsanwältin Pries an das Jugendamt.

Dokumentierter Vorgang:

Rechtsanwältin Pries hielt fest, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Frau [REDACTED] offenbar bereits über den Vorfall und Informationen zum Hintergrund von Aziz informiert gewesen sei. Die überprüfte Korrespondenz enthält keine substantielle Erklärung dazu, wer Frau [REDACTED] wann und in welchem Umfang informierte und ob dieselben Informationen Herrn [REDACTED] beziehungsweise seiner Rechtsanwältin gleichermaßen zur Verfügung standen.

Warum dies Bedenken begründet:

Dies begründet ein Bedenken hinsichtlich Verfahrensgleichheit und möglicher vorzeitiger Informationsweitergabe. Es beweist nicht, dass Frau Flammang selbst die Informationen weitergab; die von der Rechtsanwältin zeitnah aufgeworfene Frage blieb jedoch unbeantwortet.

20. Die offizielle Kurzfassung stellte Herrn [REDACTED] als Verweigerer mütterlichen Kontakts dar, ließ seine Alternativvorschläge jedoch weg

Datum und Uhrzeit: 26.-27. November 2025

Quelle: Frau Flammangs E-Mail „Info“ und die Antwort von Rechtsanwältin Pries.

Dokumentierter Vorgang:

Frau Flammang schrieb, Herr [REDACTED] habe einem Kontakt zwischen Frau [REDACTED] und den Kindern selbst unter Begleitung nicht zugestimmt. Die vollständige Korrespondenz zeigt dagegen, dass Herr [REDACTED] Telefonkontakte, Kontakte in seiner Wohnung, begleiteten Umgang und eine Rückkehr zur normalen Regelung nach Herstellung eines Schutzes vor Aziz angeboten oder erwogen hatte.

Warum dies Bedenken begründet:

Die offizielle Darstellung konnte als grundsätzliches Bestreben erscheinen, den Kontakt der Kinder zur Mutter zu verhindern. Tatsächlich ging es nach der vollständigen Korrespondenz um eine vorübergehende Auseinandersetzung über Ort und Schutzbedingungen des Kontakts.

21. Das Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung wurde zur Beantwortung einer weitergehenden Kinderschutzfrage herangezogen

Datum und Uhrzeit: 27. November 2025, 10:07 Uhr MEZ

Quelle: Antwort-E-Mail von Frau Flammang an Rechtsanwältin Pries.

Dokumentierter Vorgang:

Frau Flammang schrieb, nach den vorliegenden Informationen liege keine Vorstrafe von Aziz vor, weil das betreffende Strafverfahren eingestellt worden sei. Diese Unterscheidung ist rechtlich wichtig: Ein eingestelltes Verfahren ist keine Verurteilung und darf nicht als Beweis einer Straftat dargestellt werden. Die Antwort setzte sich jedoch nicht sichtbar damit auseinander, welcher zugrunde liegende Vorwurf bestand, ob die verfügbaren polizeilichen Informationen unabhängig von einer Verurteilung für die Gefährdungseinschätzung relevant waren, ob weitere Polizeikontakte bestanden oder wie diese Informationen in ein vorläufiges Schutzkonzept einbezogen wurden.

Warum dies Bedenken begründet:

Eine weitergehende Kinderschutzfrage wurde in einer eng strafrechtlichen Weise beantwortet. Das Fehlen einer Verurteilung beweist nicht, dass frühere Vorwürfe, Polizeiinformationen oder Verhaltensmuster für eine Gefährdungseinschätzung irrelevant sind. Das Bedenken richtet sich nicht darauf, Aziz ohne Beweis als schuldig zu behandeln, sondern darauf, dass eine fehlende Verurteilung offenbar zur Herabsetzung der Bedeutung möglicherweise relevanter Schutzinformationen herangezogen wurde.

Zusammenfassendes dokumentiertes Muster

Ungleiche Anwendung von Erwartungen

Herr [REDACTED] erhielt häufiger unmittelbare Verhaltensanweisungen, darunter Formulierungen wie „Von Ihnen erwarte ich ...“, Anweisungen zur Unterstützung von Frau [REDACTED] ausgewählten Regelungen und Hinweise, die seine Kooperation mit einer künftigen 50/50-Betreuung verknüpften.

Unterschiedliche Behandlung von Beweismitteln

Angaben von Frau [REDACTED] führten zu Gesprächen und gerichtsnahen Maßnahmen. Detaillierte Protokolle, Angebote unabhängiger Überprüfung, Zeugenangebote und Schutzgeheimhinweise von Herrn [REDACTED] erhielten sichtbar weniger substanzielle Beachtung.

Kinderschutzhinweise wurden wiederholt als Elternkonflikt behandelt

Hinweise im Zusammenhang mit Aziz wurden immer wieder mit Terminfragen, Kommunikationsstil und der Bereitschaft von Herrn [REDACTED] verknüpft, kurzfristigen Kontaktregelungen zuzustimmen. Dadurch drohte die eigenständige Frage einer möglichen Gefährdung in den Hintergrund zu geraten.

Institutionelle Autorität und Einfluss

Frau Flammang verband Kooperation mit der 50/50-Frage, verwies nach der Infragestellung eines Gesprächstermins auf ihre gerichtliche Rolle und behielt trotz formeller Neutralitätsbedenken die Kontrolle über die schriftliche Darstellung.

Mängel bei unabhängiger Prüfung und Dokumentation

Der Novembervorgang umfasste einen formellen Antrag auf Sachbearbeiterwechsel, keine sichtbar unabhängige Untersuchung der Neutralitätsbeschwerde, zwei Protokollanfragen, kein neutrales Gesprächsprotokoll, unterschiedliche Verständnisse der Beteiligten und ungeklärte Fragen zur Vorabinformation von Frau [REDACTED]

Schlussfolgerung und Antrag

Die Unterlagen belegen weder eine Straftat noch abschließend eine vorsätzliche Bevorzugung einer Partei. Sie begründen jedoch wiederholte und konkrete Bedenken hinsichtlich Neutralität, Gleichbehandlung, einheitlicher Bewertung von Beweismitteln, Nachverfolgung von Kinderschutzhinweisen, Nutzung institutioneller Autorität und Vollständigkeit der behördlichen Dokumentation. Da diese Bedenken unmittelbar die Beurteilung der Sicherheit der Kinder betreffen, beantragt [REDACTED] Frau Christiane Flammang nicht mit dem aktuellen Kinderschutzfall zu betrauen. Der Fall soll von einer anderen Fachkraft des Jugendamtes bearbeitet werden, die an den umstrittenen Vorgängen des Jahres 2025 nicht beteiligt war.